

Weisung 202310002 vom 06.10.2023 – (Einzelfall-) Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) während des Bezuges von Kurzarbeitergeld

Laufende Nummer: 202310002

Geschäftszeichen: FGL32 – 75095 / 75101

Gültig ab: 06.10.2023

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- [Weisung 202304001 vom 03.04.2023 – Pauschalierte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach dem Infektionsschutzgesetz \(IfSG\) während des Bezuges von Kurzarbeitergeld](#)
- Weisung 202301008 vom 24.01.2023 – Weitere Vereinfachung bei Abschlussprüfungen Kurzarbeitergeld für die Abrechnungsmonate März 2020 bis Juni 2022
- Weisung 202102007 vom 11.02.2021 – Durchführung von coronabedingten Abschlussprüfungen Kurzarbeitergeld (Kug)

Zusammenfassung

Mit dieser Weisung werden das Verfahren und die Rahmenbedingungen zur (Einzelfall-) Geltendmachung von Entschädigungs- und Erstattungsansprüchen nach §§ 56, 57 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für die auf die Bundesagentur für Arbeit (BA) übergegangenen Ansprüche im Zusammenhang mit einem Anspruch auf Kurzarbeitergeld (Kug) nach § 95 ff. SGB III bzw. Saisonkurzarbeitergeld nach § 101 SGB III geregelt.

1. Ausgangssituation

Mit der Weisung 202102007 vom 11.02.2021 zur Durchführung von coronabedingten Abschlussprüfungen Kug wurde geregelt, dass bekanntgewordene mögliche Fälle von auf die Bundesagentur für Arbeit (BA) übergegangenen Entschädigungs- und Erstattungsansprüchen nach dem Infektionsschutzgesetz ([IfSG](#)) auf Wiedervorlage in der Ekte für die spätere Bearbeitung zu legen sind. Mit der Weisung 202301008 vom 24.01.2023 – Weitere Vereinfachung bei Abschlussprüfungen Kurzarbeitergeld für die Abrechnungsmonate März 2020 bis Juni 2022 – wurde diese Regelung wiederholt. Weiter wurde in Punkt 2.5 klargestellt dass von der Neufassung des [§ 421c Drittes Sozialgesetzbuch \(SGB III\)](#) nicht die Entschädigungsansprüche nach dem IfSG erfasst sind. Mit der [Weisung 202304001 vom 03.04.2023 zur pauschalierten Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach dem Infektionsschutzgesetz \(IfSG\) während des Bezuges von Kurzarbeitergeld](#) wurden die Rahmenbedingungen und das Verfahren nach [§ 56 Abs. 9 S. 2 IfSG](#) dargestellt. In dieser Weisung wurde darüber informiert, dass die übergegangenen Entschädigungs- und Erstattungsansprüche (§§ 56, 57 IfSG) von der BA im jeweiligen Einzelfall bei den jeweils zuständigen Landesbehörden nach § 56 Abs. 9 S. 1 IfSG geltend gemacht werden müssen, sollte es nicht zu dem Abschluss einer Vereinbarung über ein pauschaliertes Verfahren nach § 56 Abs. 9 S. 2 IfSG kommen. Die Rahmenbedingungen und das Verfahren für die (Einzelfall-) Geltendmachung werden nachfolgend geregelt.

Unter welchen Bedingungen Entschädigungs- und Erstattungsansprüche auf die BA übergehen, wurde bereits in der Weisung zur pauschalierten Geltendmachung nach § 56 Abs. 9 S. 2 IfSG unter Punkt 1.1 beschrieben. Ebenso wurde unter Punkt 1.3 die vierjährige Antragsfrist (Ausschlussfrist) für Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach dem IfSG bei Gewährung von Kurzarbeitergeld nach § 56 Abs. 11 S. 6 IfSG erläutert sowie die Geltendmachung gegenüber der jeweils zuständigen Landesbehörde nach [§ 66 Abs. 1 IfSG](#). Eine Übersicht der zuständigen Landesbehörden enthält die [Weisung 202205005 vom 11.05.2022 – Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz \(IfSG\) während des Bezuges von Arbeitslosengeld](#) in der dortigen Anlage 1.

Eine ausführliche Darstellung der Voraussetzungen des Anspruchsübergangs von Entschädigungs- und Erstattungsansprüchen nach dem IfSG während des Bezugs von Kug, mögliche Ausschlussgründe sowie eine Beschreibung des Prozessablaufs der (Einzelfall-) Geltendmachung enthält Anlage 1 „Arbeitshilfe Einzelfall-Geltendmachung IfSG während Kug“ zu dieser Weisung.

2. Auftrag und Ziel

Ab Inkrafttreten der Weisung sind die Entschädigungs- und Erstattungsansprüche nach dem IfSG, soweit diese wegen der Gewährung von Kug auf die BA übergegangen sind, geltend zu machen. Dazu beantragen die Operativen Services die übergegangenen Entschädigungs- und Erstattungsansprüche nach §§ 56, 57 IfSG bei der nach [§ 66 Absatz 1 IfSG](#) zuständigen Landesbehörde innerhalb der Ausschlussfrist des § 56 Abs. 11 S. 6 IfSG. Die Bearbeitung soll mit den ältesten Forderungen der BA aus dem Kalenderjahr 2020 beginnen und dementsprechend mit den weiteren nachfolgenden Kalenderjahren fortgesetzt werden.

Die Bearbeitung erfolgt durch die Teams KIA der Operativen Services. Die Zuständigkeit der Teams KIA richtet sich dabei nach der Zuständigkeit für die Bearbeitung der Kurzarbeitergeldanträge (Abrechnungszuständigkeit).

2.1 Feststellung von Entschädigungs- und Erstattungsansprüchen


Die zur Identifikation der übergegangenen Entschädigungs- und Erstattungsansprüche notwendigen Erhebungen wurden in der Weisung 202102007 vom 11.02.2021 zur Durchführung von coronabedingten Abschlussprüfungen Kug unter dem Punkt 2.4 bereits beschrieben.

Gegebenenfalls fehlende Unterlagen zum Nachweis gegenüber der zuständigen Landesbehörde oder aufgrund der in der vorliegenden Weisung getroffenen Regelungen zusätzlich erforderliche Unterlagen sind beim Arbeitgeber nachzufordern. Hierfür wird die Anlage 2 „Vorlage Anforderung Unterlagen Arbeitgeber IfSG während Kug“ und Anlage 2a „Vorlage Rückmeldebogen Beschäftigte IfSG während Kug“ zur Verfügung gestellt.

Ist der Zeitraum der anspruchsbegründenden Maßnahme nach dem IfSG (Absonderung nach [§ 30 IfSG](#) oder berufliches Tätigkeitsverbot nach [§ 31 IfSG](#)) bestimmt, müssen die weiteren Voraussetzungen des deckungsgleichen Bezugs von Kug (§ 95ff. SGB III bzw. § 101 SGB III) und die ggfls. erfolgte SV-Beitragserstattung (Zeitraum und Höhe) geklärt werden. Nach der gesetzlichen Regelung des § 56 Abs. 9 S. 1 IfSG geht der Entschädigungsanspruch in Geld nur für den deckungsgleichen Zeitraum und in der Höhe des Kug-Bezuges über. Der Erstattungsanspruch für eine gezahlte SV-Beitragserstattung gegenüber dem entschädigungspflichtigen Land geht nur für die gezahlten Beiträge im deckungsgleichen Zeitraum nach § 57 i.V.m. § 56 Abs. 9 S. 1 (analog) IfSG über.

2.1.1 Abfrage des Impfstatus der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Beachtung des Datenschutzes

Da Arbeitgeber „für die zuständige Behörde“ die Entschädigungen nach dem IfSG zunächst auszuzahlen haben (§ 56 Abs. 5 S. 1 IfSG), obliegt diesen die Nachweisführung für Ihre



betroffenen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer. Im Rahmen der Feststellung kann die BA daher beim Arbeitgeber in sogenannten „Q“-Fällen zumindest ab dem 1. November 2021 den Impfstatus (Impf- oder Genesenennachweis) der Beschäftigten für die eigene Prüfung und Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach § 56 IfSG erfragen. Der jeweilige Rechtsrahmen für eine Quarantänepflicht (und damit Beginn und Ende der Isolationspflicht) ist den Rechtsverordnungen der Länder zu entnehmen. Über die [Internetseite der Bundesregierung](#) sind die jeweiligen Corona-Informationen der Länder aufrufbar. Die besonders schutzwürdigen Gesundheitsdaten (Impf- oder Genesenennachweis) unterliegen dabei auch keinem Verarbeitungsverbot nach [Artikel 9 Absatz 2 lit f\) DSGVO](#). Denn die Verarbeitung dieser Gesundheitsdaten ist zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen erforderlich. Die angefragten Unterlagen und Informationen zum Impfstatus sind nicht in der eAkte aufzubewahren. Sie sind unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gesondert aufzubewahren. Eine detaillierte Beschreibung ist in der Anlage 1 „Arbeitshilfe Einzelfall-Geltendmachung IfSG während Kug“ unter Punkt 7 enthalten. Nachdem die Forderung anerkannt wurde bzw wenn sie unmittelbar beglichen wurde, sind diese schutzwürdigen Gesundheitsdaten unverzüglich zu vernichten (siehe auch Punkt 2.5 dieser Weisung).

2.1.2 Dokumentation Impfstatus und Berechnung des Anspruchsübergangs

Das Ergebnis der Abfrage des Impfstatus ist in der Anlage 3 „Checkliste Feststellung Entschädigungsansprüche IfSG während Kug“ zu dokumentieren. Die datenschutzkonforme Checkliste ist in der eAkte in dem Unteraktensegment „IfSG“ zu speichern. Dort sind auch die weiteren Dokumente zu den übergegangenen Ansprüchen nach dem IfSG aufzubewahren, soweit es sich nicht um schutzwürdige Gesundheitsdaten handelt.

Für die Berechnung der Entschädigungs- und Erstattungsansprüche werden Anlage 4 „Anleitung Dokumentation Erstattungsansprüche IfSG während Kug“ und Anlage 4a „Dokumentation Erstattungsansprüche IfSG während Kug“ zur Verfügung gestellt.

Das Ergebnis der Berechnung ist in der eAkte in der entsprechenden Kug-Akte des Betriebes in einem Unteraktensegment „IfSG“ mittels der Anlage 4a „Dokumentation Erstattungsansprüche IfSG während Kug“ nachvollziehbar zu dokumentieren/speichern.

2.2 Geltendmachung der festgestellten Entschädigungs- und Erstattungsansprüche

Die festgestellten Entschädigungs- und Erstattungsansprüche werden mittels einer Zahlungsaufforderung gegenüber der zuständigen Landesbehörde ([§ 66 IfSG](#)) geltend gemacht. Eine Vorlage für die „Einzelfall-Geltendmachung §56 Abs. 9 S 1 IfSG“ wird

in Anlage 5 und eine Vorlage für die „Sammel-Geltendmachung §56 Abs. 9 S 1 IfSG“ wird in Anlage 6 zur Verfügung gestellt.

Das Verfahren für die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche wird von den Landesregierungen entsprechend § 56 Abs. 11 S. 2 IfSG selbst bestimmt. Alle Bundesländer bieten Online-Verfahren für die Beantragung an. Da nach § 56 Abs. 5 S. 1 IfSG zunächst Arbeitgeber die Entschädigung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgezahlt haben, sind die Online-Verfahren für die Beantragung der Entschädigungsansprüche für Arbeitgeber als Antragsteller konzipiert. Die BA ist als Antragstellerin in keinem Online-Verfahren vorgesehen.

Die Geltendmachung der Entschädigungs- und Erstattungsansprüche durch die BA erfolgt daher postalisch. Dies erfolgt mit dem Hinweis auf die fehlende Berücksichtigung der BA als Antragstellerin sowie dem Verweis auf § 56 Abs. 11 S. 3 IfSG. Der Hinweis ist in der Vorlage für die Zahlungsaufforderung enthalten (Anlage 5 und Anlage 6). Falls die Zahlungsfrist (Fälligkeit der Forderung in ERP) zuzüglich eines Zeitpuffers zur Klärung des rechtzeitigen Eingangs bei der zuständigen Behörde nach dem Ende der Ausschlussfrist liegt, ist der Eingang des Antrags durch Wiedervorlage zu überwachen.

Die Geltendmachung der Ansprüche richtet sich gemäß § 66 Abs. 1 IfSG gegen das Land, in dem das berufliche Tätigkeitsverbot erlassen oder in dem das Absonderungsgebot angeordnet wurde. Die jeweils zuständigen Behörden können mithilfe der Anlage 1 „zuständige Behörden“ der [Weisung 202205005 vom 11.05.2022 – Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz \(IfSG\) während des Bezuges von Arbeitslosengeld](#) bzw. der jeweiligen aktuellen Internetauftritte der Bundesländer ermittelt werden.

2.3 Buchung der Zahlungsforderung in ERP

Für die Buchung der geltend gemachten Ansprüche sind in ERP-Finzen entsprechende Annahmeanordnungen zu erstellen. Die weiteren Buchungshinweise sind der Anlage 7 „Hinweise STEP und ERP Geltendmachung IfSG während Kug“ zu entnehmen.

2.4 Erinnerung an die Zahlungsaufforderung der festgestellten Entschädigungs- und Erstattungsansprüche und ggfls. Klageandrohung

Wird die in der Zahlungsaufforderung gesetzte Zahlungsfrist überschritten, ist eine Erinnerung bzw. eine wiederholte Erinnerung mit Klageandrohung an die Zahlungsaufforderung zu versenden. Für den Versand ist die Vorlage in Anlage 8 „Erinnerung Geltendmachung §56 Abs. 9 S 1 IfSG“ zu nutzen.

2.5 Abschluss des Verfahrens der Geltendmachung nach dem IfSG

Nach Abschluss der Bearbeitung und der erfolgten Erstattung ist die Zahlung und der Abschluss in der zugehörigen Kug-Akte in dem Unteraktensegment „IfSG“ zu dokumentieren. Die der BA vorliegenden gesundheitsbezogenen Daten sind nach Anerkenntnis bzw. Tilgung der Forderung zu vernichten.

2.6 Vorgehen bei Ablehnung bzw. Nichterfüllung von Entschädigungsansprüchen durch die zuständigen Landesbehörden

Für das Vorgehen bei Ablehnung bzw. Nichterfüllung von Entschädigungsansprüchen durch die zuständigen Landesbehörden wird auf die Darstellung in Punkt 2.1.2 bis 2.1.6 der [Weisung 202205005 vom 11.05.2022 – Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz während des Bezuges von Arbeitslosengeld](#) verwiesen.

Zu Punkt 2.1.2.3 Verpflichtungsklage als Untätigkeitsklage bei Nichterfüllung (ohne Ablehnungsbescheid) wird zum Thema Verjährung auf Folgendes hingewiesen:

Vor dem Hintergrund der Verlängerung der Antragsfrist (Ausschlussfrist) bei der Gewährung von Kurzarbeitergeld auf vier Jahre in § 56 Abs. 11 S. 6 IfSG ist von einer mindestens vierjährigen Verjährungsfrist auszugehen. Die Verjährungsfrist beginnt dabei mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Unter der Voraussetzung, dass die Operativen Services die Entschädigungsansprüche innerhalb der Frist des § 56 Abs. 11 S. 6 IfSG rechtzeitig beantragen (innerhalb der Ausschlussfrist), müssen Ansprüche aus den Jahren

2020 spätestens bis zum 31.12.2024

2021 spätestens bis zum 31.12.2025

2022 spätestens bis zum 31.12.2026 usw.

eingeklagt werden oder zuvor mit der zuständigen Behörde oder dem Bundesland vor Ablauf der Verjährung ein Einredeverzicht vereinbart werden, damit sich die zuständige Behörde nicht auf eine Verjährung berufen kann.

In Anlage 9 wird ein „Muster Anfechtungsklage IfSG während Kug“ und in Anlage 10 wird ein „Muster Untätigkeitsklage IfSG während Kug“ zur Verfügung gestellt.

Zu Punkt 2.1.4 wird darauf hingewiesen, dass bei der elektronischen Klageeinreichung beim Verwaltungsgericht nach §§ [55a](#), [55d](#) VwGO Nachweise zum Impfstatus nicht in der eAkte zu speichern sind (siehe auch 2.1.1 dieser Weisung). Die Nachweise zum Impfstatus stellen

einen Teil der Behördenakte dar, die falls erforderlich, in Papierform beim Verwaltungsgericht eingereicht werden kann.

2.7 Vorgehen bei Abschluss von Vereinbarungen eines pauschalierten Verfahrens nach § 56 Abs. 9 S. 2 IfSG

2.7.1 Vorgehen bei Abschluss von Vereinbarungen eines pauschalierten Verfahrens nach § 56 Abs. 9 S. 2 IfSG mit allen Ländern

Schließen alle Länder und die BA auf Grundlage des § 56 Abs. 9 S. 2 IfSG Vereinbarungen über ein pauschaliertes Verfahren, sind die von den Vereinbarungen erfassten Entschädigungs- und Erstattungsansprüche mit der Erstattung durch die Länder abgegolten. Diese Regelung ist auch Bestandteil der Mustervereinbarung. In diesem Fall werden die Regionaldirektionen durch die Zentrale gesondert informiert mit dem Hinweis, dass ab diesem Zeitpunkt eine Geltendmachung im Einzelfall nach § 56 Abs. 9 S. 1 IfSG unterbleibt.

2.7.2. Vorgehen bei Abschluss von Vereinbarungen eines pauschalierten Verfahrens nach § 56 Abs. 9 S. 2 IfSG mit einem Teil der Länder

Wie mit [Weisung 202304001 vom 03.04.2023 zur pauschalierten Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach dem Infektionsschutzgesetz \(IfSG\) während des Bezuges von Kurzarbeitergeld](#) geregelt, wird mit einer Vereinbarung eines pauschalierten Verfahrens die Erstattung der übergegangenen Entschädigungs- und Erstattungsansprüche der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Geltungsbereich (Bundesland) der Vereinbarung für den vereinbarten Zeitraum abschließend geregelt. Dementsprechend sind diese Forderungen nicht mehr im Einzelfall geltend zu machen.

Das bedeutet allerdings, dass in einer Abrechnungsliste eines Kug-Betriebes Q-Fälle enthalten sein können, die von einer pauschalierten Vereinbarung bereits umfasst sind bzw. abgegolten sind und solche, die nicht unter eine derartige Vereinbarung fallen. Mit der [Weisung 202304001 vom 03.04.2023 zur pauschalierten Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach dem Infektionsschutzgesetz \(IfSG\) während des Bezuges von Kurzarbeitergeld](#) wurde daher geregelt, dass die Regionaldirektionen die anderen Regionaldirektionen über den Abschluss von Vereinbarungen informieren. Mit der Information über den Abschluss geht einher, dass die Ansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Wohnort im Geltungsbereich der Vereinbarung nicht mehr bearbeitet werden. Der Wohnort des betroffenen Arbeitnehmers bzw. der betroffenen Arbeitnehmerin ergibt sich aus den angefragten Unterlagen beim Arbeitgeber (z.B. behördliche Anordnung, Aufstellung der betroffenen Beschäftigten im Rückmeldebogen). Die Q-Fälle einer Abrechnungsliste mit einem Wohnort, der nicht von einer derartigen Vereinbarung erfasst sind, sind weiterhin geltend zu machen.

2.7.3. Vorgehen bei Abschluss von Vereinbarungen eines pauschalierten Verfahrens nach bereits erfolgter Einzelfall-Geltendmachung

Wird nach einer Erstattung infolge einer Einzelfall-Geltendmachung (§ 56 Abs. 9 S. 1 IfSG) eine Vereinbarung über ein pauschaliertes Verfahren (§ 56 Abs. 9 S. 2 IfSG) abgeschlossen, dann haben die Regionaldirektionen beim Abschluss der Vereinbarung mit dem jeweiligen Bundesland eine Regelung zum Verfahren zu treffen. Bei bereits erstatteten Ansprüchen ist eine Regelungsmöglichkeit, die Minderung der vereinbarten Pauschale um den von der Landesbehörde gezahlten Erstattungsbetrag. Bei noch nicht erstatteten Ansprüchen, die bereits geltend gemacht wurden, sind diese für erledigt zu erklären. Diese Erklärung kann Bestandteil der Vereinbarung mit einem Bundesland sein.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

treffen entsprechend Punkt 2.7.3. bei Abschluss einer Vereinbarung über ein pauschaliertes Verfahren nach § 56 Abs. 9 S. 2 IfSG nach bereits erfolgter Einzelfall-Geltendmachung eine zusätzliche Regelung zum Verfahren zu bereits erstatteten Ansprüchen durch die zuständige Landesbehörde.

Die Operativen Services (Teams KIA)

machen die nach dem Infektionsschutzgesetz übergegangenen Entschädigungs- und Erstattungsansprüche unter Beachtung dieser Weisung geltend. Dabei nutzen sie die in den Anlagen zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift